



Haupt- und Finanzausschuss am 23.05.2023		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./235/2023		
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 27.02.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2023		Vorberatung	
Stadtrat	15.06.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:
wird nachgereicht

II. Rechtsgrundlage:
§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW

III. Sachverhalt:

Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtenatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen wird.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Der Entwurf der Hauptsatzung wird nachgesandt, sobald die noch ausstehenden Rückmeldungen Dritter eingegangen sind.